

Ordnung zur Änderung der Corona Ordnung für den Studien- und Prüfungsbetrieb an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbetrieb vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), in Verbindung mit §§ 5 ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 297), zuletzt geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie Hochschulverordnung vom 11. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1234), erlässt das Rektorat der Technischen Universität Dortmund folgende Ordnung:

Artikel I

Die Corona Ordnung für den Studien- und Prüfungsbetrieb an der Technischen Universität Dortmund vom 12. Dezember 2020 (AM Nr. 32/2020, S. 1 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In **§ 6 (Freiversuche)** wird folgender **Absatz 4** neu eingefügt:

- (4) Prüfungsversuche, die aufgrund eines Täuschungsversuchs mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet werden, sind von Absatz 1 nicht erfasst.

2. **§ 6a (Online-Prüfungen)** wird neu eingefügt:

§ 6a Online-Prüfungen

- (1) Für den Geltungszeitraum dieser Ordnung können Prüfungsleistungen auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) durchgeführt werden.
- (2) Abweichend von den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnungen sowie der Modulbeschreibungen der einzelnen Modulhandbücher und der Fächerspezifischen Bestimmungen können Leistungen, die im Rahmen von Online-Prüfungen in den Bachelorstudiengängen erbracht wurden, unbenotet bleiben. Die entsprechenden Prüfungsleistungen werden in diesem Fall lediglich mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (3) Über die Fakultätsräte in Einvernehmen mit den jeweiligen Studienbeiräten legen die jeweiligen Prüfungsausschüsse fest, welche Prüfungen von dieser Regelung betroffen sind und geben diese in einer angemessenen Frist bekannt.
- (4) Bei Lehrimporten und -exporten entscheidet grundsätzlich die exportierende Fakultät über den Verzicht auf Benotung; die Prüfungsausschüsse der importierenden Fakultät müssen dem aber zustimmen.

- (5) Das Rektorat kann in begründeten Einzelfällen von Absatz 2 abweichende Regelungen treffen.
3. In § 16 (Inkrafttreten und Veröffentlichung) wird Absatz 3 wie folgt geändert:
- (3) Die Ordnung tritt zum 30. September 2021 außer Kraft.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des im Benehmen mit den Fakultäten der Technischen Universität Dortmund vom 28. Januar 2021 herbeigeführten Beschlusses des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 3. Februar 2021.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 4. Februar 2021

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer